

Evangelischer Kindergarten Spardorf

Buckenhofer Str.7
91080 Spardorf
Tel. 09131/555 96
eMail: kiga.spardorf@nefkom.net

Betreuungsvertrag

zwischen

der evangelisch-luth. St.Markus Gemeinde, Ritzerstr. 4, 91054 Erlangen.

vertreten durch

.....

im folgenden Träger genannt

und Frau/Herrn (Personensorgeberechtigte)

.....

über die Betreuung des Kindes

Straße, Hausnummer:.....

PLZ, Ort:.....

Telefon: p:.....d:.....mobil.....

Geburtstag: Geburtsort:

Konfession: Staatsangehörigkeit:

Welche Sprach(en) spricht das Kind?

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach dem SGB XII

Nein

Ja; Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von:

Art der Behinderung:

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

| Personensorgeberechtigte*) | Personensorgeberechtigter*) |
|--|---|
| Name | |
| Vorname | |
| geb. am | |
| Konfession | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Nichtdeutschsprachiger Herkunft: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Arbeitsplatz | |

1. Aufnahmebedingungen

Einzugsermächtigung über die Beträge *)

Gastkinder*) (Wohnsitz des Kindes nicht in der Sitzgemeinde der Einrichtung): Bescheinigung der Kostenübernahme der Wohnsitzgemeinde des Kindes.

2. Vertragsdauer

Das Kind wird ab dem in die Einrichtung aufgenommen.
Der Vertrag endet zum Beginn des Monats, in dem das Kind seinen Wohnsitz in der Gemeinde Spardorf aufgibt. Von der Beendigung des Vertrages durch Wegzug ist der Träger 4 Wochen vorher zu informieren.

Der Vertrag endet mit dem Eintritt in die Grundschule.*)

3. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung/Abholberechtigte

3.1. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Strassen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen. Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Abholberechtigte Personen:

1. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

2. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

3. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

3.2. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind im Schulalter den Weg zur Tageseinrichtung und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad. Wenn ein Kind im Schulalter alleine nach Hause gehen darf, ist dies mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten gemäß Anlage 4 zu bestätigen.

4. Buchung der Betreuungszeiten

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

- 4.1. Grundlage der Buchung ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung.
- 4.2. Eine Buchung in der Kategorie „mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Entsprechendes gilt für die anderen Buchungskategorien.
- 4.3. Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.
- 4.4. Wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt und die Einrichtung dies zulässt, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.
- 4.5. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche können Wochendurchschnitte gebildet werden.
- 4.6. Unberücksichtigt bleiben Änderungen des Aufenthaltes in der Einrichtung z.B. wegen Arztbesuchs, sonstiger Verhinderung der Eltern, Urlaubs- und Krankheitszeiten, sowie Schließtagen der Einrichtung.
- 4.7. Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.
- 4.8. Zur Umsetzung der der Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele werden für jedes Kind ab 3 Jahren bis zur Einschulung mindestens 20 Stunden/Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage pro Woche als Mindestbuchung festgesetzt (Buchungskategorie „über3 – 4 Stunden“).

5. Beiträge der Personensorgeberechtigten

- 5.1. Die Personensorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Beitrag. Dieser beträgt gemäß dem Buchungsbeleg bzw. Elternbeitragstabelle (Anlage 2 bzw. 3) monatlich bis auf Widerruf (siehe Punkt 6):

| | |
|---|--------------------|
| | Bei Vertragsbeginn |
| Tägliche durchschnittliche Buchungszeit | |
| <input type="checkbox"/> Monatlicher Elternbeitrag (auf 12 Monate)* | |

- 5.2. Zusätzlich werden Beiträge erhoben für*)

- | | | | |
|--|-----------------|--------------------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> Spielmaterial | € 5,- monatl. | <input type="checkbox"/> Mittagessen | €pro Essen |
| <input type="checkbox"/> Anmeldegebühr | € 5,-, einmalig | <input type="checkbox"/> Kopiergeld | €jährl |
| <input type="checkbox"/> Getränke | € | | |

- 5.3. Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.
Der Beitrag für das Mittagessen wird nicht eingezogen, sondern in der Kindertagesstätte gezahlt.

- 5.4. Eine Anpassung der Beiträge wird spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

6. Kündigung des Platzes und Änderungen der Buchungszeiten

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

- 6.1. Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 6.2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 6.3. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.
- 6.4. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages; notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert. Im letzten Jahr vor der Einschulung kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai gekürzt werden.
- 6.5. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
 - die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug sind,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen

7. **Kostenübernahme**

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

gestellt*)

nicht gestellt*)

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

8. **Haftungsausschluss**

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

9. **Schlussbestimmungen**

9.1. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

- 9.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

10. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 – Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft
- Anlage 2 – Buchungsbeleg
- Anlage 3 – Elternbeitragssatzung
- Anlage 4 – Erklärung zum Heimweg des Kindes ohne Aufsicht
- Anlage 5 – Einwilligung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und gecharterter Busse
- Anlage 6 – Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 7 – Einwilligung in die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Einschulung
- Anlage 8 – Einzugsermächtigung
- Anlage 9 – Erklärung zum Kostenübernahmeantrag durch das Jugendamt
- Anlage 10 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vertreters/der Vertreterin des Trägers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten

*) Zutreffendes jeweils ankreuzen



Einwilligung in die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Einschulung *)

Grundschulen sind angehalten, Kindertageseinrichtungen an der Entscheidung der Frage, ob Kinder im schulpflichtigen Alter eingeschult werden sollen, zu beteiligen.

Grund dafür ist, dass das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung jedes betreute Kind sehr gut kennt, weil es über mehrere Jahre hinweg seine Entwicklung beobachtet und begleitet hat. Seitens der Kindertageseinrichtung können daher ergänzende Einschätzungen darüber eingebracht werden, ob ein Kind die nötige Schulreife besitzt, und falls ja, welche Unterstützung es möglicherweise in der Schule in der Anfangszeit benötigt.

Durch eine entsprechende Mitwirkung im Einschulungsverfahren kann die Kontinuität in der Erziehung und Bildung des Kindes gewährleistet werden, wenn es vom Kindergarten in die Schule wechselt oder neben der Kindertageseinrichtung nun auch die Schule besucht.

Die Kindertageseinrichtung wird dabei Sozialdaten des Kindes übermitteln, nämlich Name und Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand und individuelle Förderbedürfnisse. Hierfür wird die Einwilligung der Eltern benötigt

Für den Fall der Einwilligung wird das Gespräch mit der Schule zuvor mit den Eltern abgestimmt.

Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung an die

Schule.....

die genannten Daten über mein Kind übermitteln darf, soweit dies für die Entscheidung über seine Einschulung erforderlich ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten

Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder der evangelischen St. Markus Gemeinde

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder.
- 1.3. Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch vorzulegen.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.5. Diese Ordnung und die Konzeption der Tageseinrichtung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3. Kranke Kinder können nicht in der Tageseinrichtung betreut werden.
- 2.4. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2.5. Bevor das Kind nach überstandener Krankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 3.1. Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

- 3.2. Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten zu gewährleisten, sind die private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer anzugeben.

4. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

5. Ferienregelung

- 5.1. Die Ferienzeiten werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2. Die ferienbedingten Schließungszeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1. Mit dem Beitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2. Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personensorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.
- 6.3. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.4. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.5. Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.6. Die Aufnahme für die Kinder in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden üben während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der Verkehrspsychologie sind Kinder frühestens im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.

- 7.3. Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 7.4. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

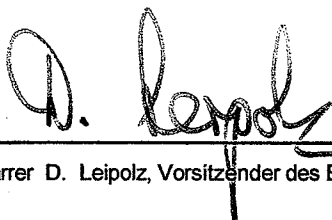
8. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vorr. ab Juli 2005: Art. 14 BayKiBiG).

9. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des zuständigen Beschließenden Ausschusses des Kirchenvorstandes der St. Markus-Gemeinde vom 30.05.2005 beschlossen und tritt zum 01.09.2005 in Kraft.

Erlangen, den 31.05.2006 ,



Pfarrer D. Leipolz, Vorsitzender des Beschließenden Ausschusses



Anlage 4 zum Betreuungsvertrag

Erklärung zum Heimweg des Kindes ohne Aufsicht (für Schulkinder)

Das Kind ist bereits verkehrstüchtig und mit dem Weg zur Tageseinrichtung vertraut.
Wir (ich) sind (bin) daher einverstanden, dass es nach dem Besuch allein und ohne Aufsicht
auf den Heimweg entlassen wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personensorgeberechtigten



Anlage 5 zum Betreuungsvertrag

Einwilligung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und gecharterter Busse

Mit der Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** bin ich/sind wir

einverstanden

nicht einverstanden

Mit der Benutzung eines **gecharterten Busses für Ausflüge** bin ich/sind wir

einverstanden

nicht einverstanden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten



Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von

Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass *)

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für **Jahresberichte und Chroniken der Kindertageseinrichtung** verwendet werden dürfen,
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für **Internet-Präsentationen der Kindertageseinrichtung** verwendet werden dürfen,
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, **auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit** durch den Träger der Tageseinrichtung vorgeführt werden dürfen,
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, an den **Bayerischen Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder e.V. zur Veröffentlichung** weitergegeben werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die **Medienvertreter** in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der **Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen)** veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). In diesem Fall wird bei Bedarf im Einzelfall um Einwilligung ersucht.

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten